

Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Lützelbach

(Stand: 08.04.2023)

Aufgrund der §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90, 93), in Verbindung mit §§ 11, 12 Abs. 2 des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetz (HBKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.01.2014 (GVBl. I S. 26) zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 30. September 2021 (GVBl. S. 602) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Lützelbach am 30.03.2023 folgende

FEUERWEHRSATZUNG

beschlossen:

§ 1 Gleichstellungsbestimmung

Die in dieser Satzung genannten Personenbezeichnungen umfassen alle geschlechtlichen Formen. Lediglich aus Gründen der Übersichtlichkeit wurde auf die ausdrückliche Nennung der einzelnen Formen verzichtet.

§ 2 Organisation, Bezeichnung

(1) Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Lützelbach ist als öffentliche Feuerwehr eine gemeindliche Einrichtung (§ 7 Abs. 1 HBKG). Sie führt die Bezeichnung „Freiwillige Feuerwehr Lützelbach“.

Die Ortsteilfeuerwehren für die Ortsteile führen als Zusatz die jeweilige Bezeichnung des Ortsteiles:

“Freiwillige Feuerwehr Lützelbach, Ortsteil Breitenbrunn“;

“Freiwillige Feuerwehr Lützelbach, Ortsteil Haingrund“;

“Freiwillige Feuerwehr Lützelbach, Ortsteil Lützel-Wiebelsbach“;

“Freiwillige Feuerwehr Lützelbach, Ortsteil Rimhorn“;

“Freiwillige Feuerwehr Lützelbach, Ortsteil Seckmauern“.

(2) Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Lützelbach steht unter der Leitung des Gemeindebrandinspektors.

§ 3 Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr umfassen den vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz, die Allgemeine Hilfe sowie die Hilfeleistung bei anderen Vorkommnissen und die Mitwirkung bei der Brandschutzerziehung und -aufklärung im Sinne der §§ 1, 3 Abs. 1 Nr. 6 und 6 HBKG.

(2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Freiwillige Feuerwehr die aktiven Feuerwehrangehörigen nach den geltenden Feuerwehr-Dienstvorschriften und sonstigen einschlägigen Vorschriften aus- und fortzubilden.

§ 4 Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr

Die Freiwillige Feuerwehr Lützelbach gliedert sich in folgende Abteilungen:

1. Einsatzabteilung
2. Alters- und Ehrenabteilung
3. Jugendfeuerwehr
4. Kindergruppe
5. Musikabteilung

§ 5 Persönliche Ausrüstung, Anzeigepflichten bei Schäden

- (1) Die Feuerwehrangehörigen haben die durch die Gemeinde unentgeltlich zur Verfügung gestellte Bekleidung und persönliche Ausrüstung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verlorengegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Gemeinde Ersatz verlangen.
- (2) Die Feuerwehrangehörigen haben dem Gemeindebrandinspektor oder dem Wehrführer unverzüglich anzuzeigen:
 - a. im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden,
 - b. Verluste oder Schäden an der persönlichen und der sonstigen Ausrüstung,
- (3) Soweit Ansprüche für oder gegen die Gemeinde in Frage kommen, hat der Empfänger der Anzeige nach Abs. 2 die Meldung an den Gemeindevorstand weiterzuleiten.

§ 6 Aufnahme in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Einsatzabteilung setzt sich aus den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr zusammen. In die Einsatzabteilung können Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung der Freiwilligen Feuerwehr (Fachberater) aufgenommen werden.
- (2) Als aktive Feuerwehrangehörige können in der Regel nur Personen aufgenommen werden, die ihre Hauptwohnung in der Gemeinde Lützelbach haben oder aufgrund einer regelmäßigen Beschäftigung oder Ausbildung oder in sonstiger Weise regelmäßig für Einsätze sowie Aus- und Fortbildung in der Gemeinde Lützelbach zur Verfügung stehen. Sie müssen persönlich geeignet sein, für die freiheitlich demokratische Grundordnung eintreten, den Anforderungen des Feuerwehrdienstes geistig und körperlich gewachsen sein sowie das 17. Lebensjahr vollendet haben; sie dürfen das 60. Lebensjahr nicht überschritten haben (§ 10 Abs. 2 HBKG).
- (3) Aktiver Feuerwehrdienst kann nur in maximal zwei Feuerwehren geleistet werden. Die Belange der Feuerwehr der Gemeinde, in der der Feuerwehrangehörige wohnt oder überwiegend wohnt, sind vorrangig zu berücksichtigen.
- (4) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr ist schriftlich bei dem Gemeindebrandinspektor oder bei dem Wehrführer zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.
- (5) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Gemeindevorstand bzw. in dessen Auftrag der Gemeindebrandinspektor nach Anhörung des Feuerwehrausschusses. Bei Zweifeln über die Tauglichkeit oder die persönliche Eignung kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes oder eines polizeilichen Führungszeugnisses verlangt werden.
- (6) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr erfolgt durch den Gemeindebrandinspektor unter Überreichung der Satzung und durch Handschlag. Gleichzeitig sind die Aufzunehmenden durch Unterschriftsleistung auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Aufgaben gegenüber jedermann, unabhängig von Nationalität, ethnischer Zugehörigkeit, Geschlecht, Religion oder Hautfarbe zu verpflichten, wie sich diese aus den gesetzlichen Bestimmungen, dieser Satzung sowie den Dienstanweisungen ergeben.
- (7) Soweit nach Aufnahme in der Einsatzabteilung die erforderlichen oder verlangten Unterlagen nicht vorgelegt werden und keine oder nur eine unregelmäßige Teilnahme an den festgesetzten Übungen und Einsätzen festgestellt wird, kann die Mitgliedschaft durch den Gemeindebrandinspektor beendet werden.

§ 7 Beendigung der Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung

- (1) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit
 - a. der Vollendung des 60. Lebensjahres oder auf Antrag im Sinne von § 10 Abs. 2 HBKG spätestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres,
 - b. dem Austritt,
 - c. dem Ausschluss,
 - d. der Übernahme in die Ehren- und Altersabteilung
- (2) Vor Verlängerung der Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung gemäß § 10 Abs. 2 HBKG haben sich die Antragsteller einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen. Über den Verlängerungsantrag entscheidet der Gemeindevorstand bzw. in dessen Auftrag der Gemeindebrandinspektor nach Anhörung des Feuerwehrausschusses.
- (3) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Gemeindebrandinspektor oder dem Wehrführer erklärt werden.
- (4) Der Gemeindevorstand kann nach Anhörung des Feuerwehrausschusses einen Angehörigen der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund durch schriftlichen, mit Begründung und Rechtsbehelfs-belehrung versehenen Bescheid aus der Freiwilligen Feuerwehr ausschließen. Zuvor ist den Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Wichtiger Grund ist insbesondere das mehrfache unentschuldigte Fernbleiben vom Einsatz und/oder bei angesetzten Übungen, die nachhaltige Verletzung der Pflicht zum kameradschaftlichen Verhalten und das aktive Eintreten gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung sowie strafrechtliches Fehlverhalten.

§ 8 Rechte und Pflichten der Angehörigen der Einsatzabteilung

- (1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben das Recht zur Wahl des Gemeindebrandinspektors und dessen Stellvertretern, des Wehrführers und dessen Stellvertretern sowie der Mitglieder des Feuerwehrausschusses. Sie können zu Mitgliedern des Feuerwehrausschusses gewählt werden.
- (2) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben die in § 3 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Gemeindebrandinspektors oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen. Sie haben insbesondere
 - a. die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z.B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des Gemeindebrandinspektors oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu folgen,
 - b. bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten,
 - c. am Unterricht, an den Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen.
- (3) Die Angehörigen der Einsatzabteilung stellen die in § 55 Abs. 2 Nr. 1 bis 14 HBKG genannten Daten zur Wahrnehmung ihrer Rechte und Pflichten zur Verfügung. Bei Änderung dieser Daten sind diese zeitnah mitzuteilen.
- (4) Neu aufgenommene Feuerwehrangehörige dürfen vor Abschluss der feuerwehrtechnischen Ausbildung (Grundausbildung) nur im Zusammenwirken mit ausgebildeten und erfahrenen aktiven Feuerwehrangehörigen eingesetzt werden.
- (5) Abs. 2 und 3 gilt nicht für die Fachberater im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 2.
- (6) Für Tätigkeiten im Feuerwehrdienst außerhalb des Gemeindegebietes gelten die Vorschriften des hessischen Reisekostenrechts entsprechend.

- (7) Die Feuerwehrangehörigen haben dem Gemeindebrandinspektor oder dem Wehrführer unverzüglich anzuzeigen:
- a. den Entzug der Fahrerlaubnis sowie erteilte Fahrverbote,
 - b. die rechtskräftige Verurteilung wegen Straftaten
 - i. wegen der Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates §§ 84 - 91s StGB,
 - ii. wegen Landesverrates und Gefährdung der äußeren Sicherheit §§ 93 - 101 a StGB,
 - iii. wegen Widerstandes gegen die Staatsgewalt §§ 110 - 121 StGB,
 - iv. wegen Straftaten gegen die öffentliche Ordnung §§ 123 - 145d StGB,
 - v. wegen vorsätzlicher Brandstiftung §§ 306 – 306 c StGB.

§ 9 Ordnungsmaßnahmen

- (1) Verletzen Angehörige der Einsatzabteilung ihre Dienstpflichten, so kann der Gemeindebrandinspektor im Einvernehmen mit dem Feuerwehrausschuss ihnen gegenüber
- a. eine Ermahnung,
 - b. einen mündlichen oder schriftlichen Verweis,
 - c. eine bis zu sechsmonatige Suspendierung vom Einsatz- und Übungsdienst aussprechen.
- (2) Die Ermahnung wird unter vier Augen ausgesprochen und ist zu dokumentieren. Vor dem Verweis und der Suspendierung ist den Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben. Über den schriftlichen Verweis und die Suspendierung gem. Abs. 1 b) und c) ist eine Niederschrift zu fertigen. Eine Ausfertigung dieser Niederschrift ist den Betroffenen gegen Unterschrift auszuhändigen.

§ 10 Alters- und Ehrenabteilung

- (1) In die Alters- und Ehrenabteilung wird unter Überlassung der Dienstbekleidung übernommen, wer wegen Erreichen der Altersgrenze gemäß § 6 Abs. 1 a) dieser Satzung, dauernder Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung oder dem Musikzug ausscheidet.
- (2) Die Zugehörigkeit zur Alters- und Ehrenabteilung endet
- a. durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Gemeindebrandinspektor oder dem Wehrführer erklärt werden muss,
 - b. durch Ausschluss (§ 7 Abs. 4 Satz 1 gilt entsprechend),
- (3) Für die Ausbildung, die Gerätewartung und die Brandschutzerziehung und -aufklärung können die Angehörigen der Ehren- und Altersabteilung auf eigenen Antrag freiwillig und ehrenamtlich Aufgaben übernehmen, soweit sie hierfür die entsprechenden Vorkenntnisse besitzen und persönlich, geistig und körperlich geeignet sind.

Die Wahrnehmung der Aufgaben erfolgt gemäß der Bewilligung des Gemeindevorstandes oder in dessen Auftrag durch den Gemeindebrandinspektor mit Zustimmung des Wehrführers längstens bis zum Erreichen des durch aktuelle gesetzliche Regelung festgelegten Höchstalters. Aus wichtigem Grund kann entsprechend § 7 Abs. 4 die besondere Tätigkeit beendet werden.

Im Rahmen dieser Tätigkeit unterliegen die Angehörigen der Ehren- und Altersabteilung der fachlichen Aufsicht durch die Leitung der Freiwilligen Feuerwehr. § 8 Abs. 2 Satz 1 und 2 Buchst. a) finden entsprechende Anwendung.

§ 11 Jugendfeuerwehr

- (1) Die Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr Lützelbach führt den Namen „Jugendfeuerwehr Lützelbach“ und den Ortsteilnamen als Zusatz.

- (2) Die Jugendfeuerwehr Lützelbach ist der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen im Alter vom vollendeten 10. bis zum vollendeten 17. Lebensjahr. Sie gestalten ihre Aktivitäten als selbständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr.
- (3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr Lützelbach untersteht die Jugendfeuerwehr der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Gemeindebrandinspektor als Leiter der Freiwilligen Feuerwehr sowie des Wehrführers der Ortsteilwehr, die sich dazu des Jugendfeuerwehrwartes bedienen.
Der Jugendfeuerwehrwart muss mindestens 18 Jahre alt sein und die erforderliche persönliche, fachliche und pädagogische Eignung (§ 7 Abs. 6 FwOV) besitzen. Er muss Angehöriger der Einsatzabteilung sein.
Der Jugendfeuerwehrwart wird von den Mitgliedern der Einsatzabteilung in der örtlichen Jahreshauptversammlung nach vorheriger Anhörung des Jugendrates der örtlichen Jugendfeuerwehr gewählt.
- (4) Der Gemeindejugendfeuerwehrwart vertritt die Interessen der Jugendfeuerwehren im Bereich der Gemeinde Lützelbach. Er ist stimmberechtigtes Mitglied im Wehrführerausschuss. Er ist Bindeglied zwischen dem Gemeindebrandinspektor und den Jugendfeuerwehren, koordiniert die Jugendarbeit und organisiert gemeinschaftliche Veranstaltungen für die Jugendlichen. Er wird bei der gemeinsamen Jahreshauptversammlung von den Jugendfeuerwehrwarten aller Feuerwehren der Gemeinde und den Jugendgruppensprechern aller Jugendfeuerwehren der Gemeinde auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.
Solange das Amt des Gemeindegemeinderkindfeuerwehrwarts noch nicht geschaffen ist, sind zur Wahl des Gemeindejugendfeuerwehrwarts auch die Leiter der Kindergruppen aller Feuerwehren der Gemeinde stimmberechtigt.
- (5) Bei der Erfüllung dieser Aufgaben hat ihn der stellvertretende Gemeindegemeinderkindfeuerwehrwart zu unterstützen. Der stellvertretende Gemeindegemeinderkindfeuerwehrwart hat den Gemeindegemeinderkindfeuerwehrwart bei Verhinderung zu vertreten. Er wird bei der gemeinsamen Jahreshauptversammlung von den Jugendfeuerwehrwarten aller Feuerwehren der Gemeinde und den Jugendgruppensprechern aller Jugendfeuerwehren der Gemeinde für die Dauer von fünf Jahren gewählt.
Solange das Amt des stellvertretenden Gemeindegemeinderkindfeuerwehrwarts noch nicht geschaffen ist, sind zur Wahl des stellvertretenden Gemeindegemeinderkindfeuerwehrwarts auch die Leiter der Kindergruppen aller Feuerwehren der Gemeinde stimmberechtigt.

§ 12 Kindergruppe

- (1) Die Kindergruppe der Freiwilligen Feuerwehr Lützelbach führt den Namen „Kindergruppe der Feuerwehr Lützelbach“ und den Ortsteilnahmen als Zusatz.
- (2) Die Kindergruppe der Feuerwehr Lützelbach ist der freiwillige Zusammenschluss von Kindern im Alter vom vollendeten 6. Bis zum vollendeten 10. Lebensjahr. Sie gestalten ihre Aktivitäten als selbständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr.
- (3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr Lützelbach untersteht die Kindergruppe der Feuerwehr der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Gemeindebrandinspektor als Leiter der Freiwilligen Feuerwehr und durch den Wehrführer der Ortsteilwehr, die sich dazu des Leiters der Kindergruppe bedienen. Der Leiter der Kindergruppe der Feuerwehr muss mindestens 18 Jahre alt sein und die erforderliche fachliche und pädagogische Eignung (§7 Abs. 7 FwOV) besitzen. Die Berufung erfolgt nach § 21 Abs. 2 HGO.
- (4) Der Gemeindegemeinderkindfeuerwehrwart vertritt die Interessen der Kindergruppe der Feuerwehr im Bereich der Gemeinde Lützelbach. Er ist stimmberechtigtes Mitglied im Wehrführerausschuss.

Er ist Bindeglied zwischen dem Gemeindebrandinspektor und den Kindergruppen der Feuerwehr, koordiniert die Jugendarbeit und organisiert gemeinschaftliche Veranstaltungen für die Jugendlichen. Er wird bei der gemeinsamen Jahreshauptversammlung von den Leitern der Kindergruppen der Feuerwehr aller Feuerwehren der Gemeinde für die Dauer von fünf Jahren gewählt.

Solange das Amt des Gemeindegemeinderats unbesetzt bleibt, vertritt der Gemeindegemeinderats die Interessen der Kindergruppen der Feuerwehr im Bereich der Gemeinde Lützelbach.

- (5) Bei der Erfüllung dieser Aufgaben hat ihn der stellvertretende Gemeindegemeinderats zu unterstützen.

Der stellvertretende Gemeindegemeinderats hat den Gemeindegemeinderats bei Verhinderung zu vertreten. Er wird bei der gemeinsamen Jahreshauptversammlung von den Leitern der Kindergruppen der Feuerwehr aller Feuerwehren der Gemeinde für die Dauer von fünf Jahren gewählt.

§ 13 Musikabteilung

- (1) Die Musikabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Lützelbach führt den Namen „Musikzug der Freiwilligen Feuerwehr Lützel-Wiebelsbach“.
- (2) Die Musikabteilung besteht aus Personen, die sich zum gemeinsamen Musizieren freiwillig zusammenschließen. Sie handelt als selbständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr auf Grundlage einer besonderen Ordnung. Über die Aufnahme von Mitgliedern, die nicht der Freiwilligen Feuerwehr Lützelbach angehören, wird im Einvernehmen mit dem Feuerwehrausschuss entschieden.
- (3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr Lützelbach untersteht die Musikzugabteilung der Aufsicht und Betreuung durch den Gemeindebrandinspektor, der sich dazu des Leiters des Musikzuges bedient.

§ 14 Gemeindebrandinspektor, erster und zweiter stellvertretender Gemeindebrandinspektor Wehrführer, erster und zweiter stellvertretender Wehrführer

- (1) Der Leiter der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Lützelbach ist der Gemeindebrandinspektor.
- (2) Der Gemeindebrandinspektor wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung für fünf Jahre gewählt.
- (3) Die Wahl findet anlässlich der gemeinsamen Hauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Lützelbach (§ 18) statt.
- (4) Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Lützelbach angehört, persönlich geeignet ist, die erforderliche Fachkenntnis mittels der erforderlichen Lehrgänge nachweisen kann und das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Zudem soll er seine Hauptwohnung in der Gemeinde Lützelbach haben.
- (5) Der Gemeindebrandinspektor wird vom Gemeindevorstand der Gemeinde Lützelbach zum Ehrenbeamten auf Zeit ernannt. Er ist verantwortlich für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Lützelbach und die Ausbildung ihrer Angehörigen. Er hat für die ordnungsgemäße Ausrüstung sowie für die Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Brandbekämpfung zu sorgen, die strukturelle, fachliche und kameradschaftliche Zusammenarbeit der Ortsteile zu fördern und den Gemeindevorstand in allen Fragen des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe zu beraten. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben haben ihn der erste stellvertretende Gemeindebrandinspektor, der zweite

stellvertretende Gemeindebrandinspektor, die Wehrführer und die Feuerwehrausschüsse zu unterstützen.

- (6) Der erste stellvertretende Gemeindebrandinspektor hat den Gemeindebrandinspektor bei Verhinderung zu vertreten. Er wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Hinsichtlich der Anforderungen gilt Abs. 4 entsprechend. Die Wahl findet nach Möglichkeit in der gleichen Versammlung statt, in der der Gemeindebrandinspektor gewählt wird. Anderenfalls hat der Gemeindevorstand nach Ablauf der Wahlzeit oder einem sonstigen Freiwerden der Stelle des ersten stellvertretenden Gemeindebrandinspektors so rechtzeitig eine Versammlung der Angehörigen der Einsatzabteilung einzuberufen, dass binnen zwei Monaten nach Freiwerden der Stelle die Wahl eines ersten stellvertretenden Gemeindebrandinspektors stattfinden kann. Der erste stellvertretende Gemeindebrandinspektor wird vom Gemeindevorstand der Gemeinde Lützelbach zum Ehrenbeamten auf Zeit ernannt.
- (7) Die Wahl eines zweiten stellvertretenden Gemeindebrandinspektors kann auf Antrag des Wehrführerausschusses nur mit Zustimmung des Gemeindevorstands erfolgen. Diese Zustimmung ist vor jeder Wahl neu einzuholen.
Der zweite stellvertretende Gemeindebrandinspektor kann den Gemeindebrandinspektor bei Verhinderung nur dann vertreten, wenn der erste stellvertretende Gemeindebrandinspektor ebenfalls verhindert ist. Er wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Hinsichtlich der Anforderungen gilt Abs. 4 entsprechend. Die Wahl findet nach Zustimmung des Gemeindevorstands nach Möglichkeit in der gleichen Versammlung statt, in der der Gemeindebrandinspektor und der erste stellvertretende Gemeindebrandinspektor gewählt werden. Bleibt die Stelle unbesetzt, kann diese mit Zustimmung des Gemeindevorstands in einer späteren Versammlung außerhalb des Wahlturnus nachbesetzt werden. Der zweite stellvertretende Gemeindebrandinspektor wird vom Gemeindevorstand der Gemeinde Lützelbach zum Ehrenbeamten auf Zeit ernannt.
- (8) Mit Vollendung des 60. Lebensjahres bzw. bei verlängerter Zugehörigkeit nach § 10 Abs. 2 HBKG, spätestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres, sind die nach den Absätzen 5 – 7 gewählten Personen aus dem Ehrenbeamtenverhältnis zu entlassen und zu verabschieden. Personen aus dem Ehrenbeamtenverhältnis zu entlassen und zu verabschieden.
- (9) Die Wehrführer führen die Freiwilligen Feuerwehren in den Ortsteilen nach Weisung des Gemeindebrandinspektors. Der Wehrführer wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung der jeweiligen Ortsteilfeuerwehren für die Dauer von fünf Jahren gewählt.
Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr angehört. Hinsichtlich der Anforderungen gilt Abs. 4 entsprechend. Die Wahl des Wehrführers erfolgt in der Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Ortsteilfeuerwehr (§ 17).
- (10) Der erste stellvertretende Wehrführer hat den Wehrführer im Verhinderungsfalle zu vertreten. Er wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung der jeweiligen Ortsteilfeuerwehr für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr angehört. Hinsichtlich der Anforderungen gilt Abs. 4 entsprechend. Die Wahl des ersten stellvertretenden Wehrführers erfolgt in der Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Ortsteilfeuerwehr.
- (11) Die Wahl eines zweiten stellvertretenden Wehrführers kann auf Antrag des Wehrführerausschusses nur mit Zustimmung des Gemeindevorstands erfolgen.
Diese Zustimmung ist vor jeder Wahl neu einzuholen.

Der zweite stellvertretende Wehrführer kann den Wehrführer im Verhinderungsfalle nur dann vertreten, wenn der erste stellvertretende Wehrführer ebenfalls verhindert ist. Er wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung der jeweiligen Ortsteilfeuerwehr für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr angehört. Hinsichtlich der Anforderungen gilt Abs. 4 entsprechend. Die Wahl des

zweiten stellvertretenden Wehrführers erfolgt in der Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Ortsteilfeuerwehr.

- (12) Für den Wehrführer und dessen Stellvertreter gelten die Absätze 5 Satz 1 und 8 entsprechend.

§ 15 Feuerwehrausschüsse

- (1) Zur Unterstützung und Beratung der Wehrführer bei der Erfüllung ihrer Aufgaben wird in den Ortsteilwehren der Freiwilligen Feuerwehr Lützelbach je ein Feuerwehrausschuss gebildet.
- (2) Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Wehrführer als Vorsitzenden, dem ersten stellvertretenden Wehrführer, ggf. dem zweiten stellvertretenden Wehrführer sowie aus drei Angehörigen der Einsatzabteilung, einem Vertreter der Alters- und Ehrenabteilung, dem Jugendfeuerwehrwart und des Leiters der Kindergruppe der Feuerwehr.
- (3) Die Wahl der Vertreter der Einsatzabteilung, des Vertreters der Alters- und Ehrenabteilung, des Jugendfeuerwehrwartes und des Leiters der Kindergruppe der Feuerwehr erfolgt in der Jahreshauptversammlung für die Dauer von fünf Jahren.
Wahlberechtigt sind die Mitglieder der Einsatzabteilung sowie der Alters- und Ehrenabteilung für ihren Vertreter.
- (4) Der Vorsitzende beruft die Sitzung des Feuerwehrausschusses ein. Er hat den Feuerwehrausschuss einzuberufen, wenn dies mehr als die Hälfte der Mitglieder schriftlich mit Begründung beantragen. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.
Der Vorsitzende kann jedoch Angehörige der einzelnen Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr oder andere Personen zu Sitzungen einladen. Der Gemeindebrandinspektor und dessen Stellvertreter haben das Recht, jederzeit an den Sitzungen teilzunehmen. Sitzungstermine sind ihnen rechtzeitig bekannt zu geben. Über die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 16 Wehrführerausschuss

- (1) Es wird ein Wehrführerausschuss gebildet, der aus dem
- a. Gemeindebrandinspektor,
 - b. dem ersten und ggf. zweiten stellvertretenden Gemeindebrandinspektor,
 - c. den Wehrführern der Ortsteilwehren,
 - d. den ersten und ggf. zweiten stellvertretenden Wehrführern der Ortsteilwehren,
 - e. dem Gemeindejugendfeuerwehrwart
 - f. dem Gemeindegemeinderfeuerwehrwart

besteht und die Aufgabe hat, sämtliche Angelegenheiten des Brandschutzes und der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Lützelbach zu koordinieren.

- (2) Der Gemeindebrandinspektor beruft die Sitzungen des Wehrführerausschusses ein. Er hat den Wehrführerausschuss zur Sitzung einzuberufen, wenn dies von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Ausschusses schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt wird.

§ 17 Jahreshauptversammlung

- (1) Sofern keine örtliche Feuerwehrvereinigung gemäß §20 vorhanden ist, findet unter dem Vorsitz des Wehrführers jährlich eine getrennte Jahreshauptversammlung der Ortsteilfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr Lützelbach statt.
Sind örtliche Feuerwehrvereinigungen gemäß § 20 vorhanden, kann die Jahreshauptversammlung unter dem Vorsitz des 1. Vorsitzenden der Feuerwehrvereinigung stattfinden.

- (2) Die Jahreshauptversammlung wird vom Wehrführer, beim Vorhandensein einer örtlichen Feuerwehrvereinigung gemäß § 20 gemeinsam mit dem 1. Vorsitzenden der Feuerwehrvereinigung einberufen. Der Wehrführer hat einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.
- (3) Eine Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. In diesem Fall ist sie innerhalb von zwei Wochen durchzuführen.
- (4) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung jeder Jahreshauptversammlung sind den Feuerwehrangehörigen und dem Gemeindevorstand mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich bekannt zu geben.
- (5) Stimmberechtigt in der Jahreshauptversammlung sind die Angehörigen der Einsatzabteilung und – mit Ausnahme der Wahlen der Wehrführer, von deren Stellvertretern, des Jugendfeuerwehrwarts, des Leiters der Kindergruppe – die Alters- und Ehrenabteilung. § 15 Abs. 3 bleibt unberührt. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Versammlung nach Ablauf von zwei Wochen, spätestens aber innerhalb von vier Wochen, einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilung beschlussfähig ist.
- (6) Beschlüsse der Jahreshauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die Jahreshauptversammlung beschließt auf entsprechenden Antrag im Einzelfall darüber, ob eine Abstimmung geheim erfolgen soll.
- (7) Über die Jahreshauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Ein Schriftführer wird zu Beginn der Versammlung benannt. Dieser hat die Niederschrift zu erstellen und zusammen mit dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 18 Gemeinsame Hauptversammlung

- (1) Unter Vorsitz des Gemeindebrandinspektors findet jährlich eine gemeinsame Hauptversammlung aller Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Lützelbach statt. Bei dieser Versammlung hat der Gemeindebrandinspektor einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.
- (2) Die gemeinsame Hauptversammlung wird vom Gemeindebrandinspektor einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. In diesem Fall ist sie innerhalb von zwei Wochen durchzuführen.
- (3) § 17 Abs. 4 bis 7 gelten entsprechend.

§ 19 Wahlen

- (1) Die nach dem HBKG und nach dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden von einem Wahlleiter geleitet, den die jeweilige Versammlung bestimmt.
- (2) Die Wahlberechtigten sind vom Zeitpunkt und Ort der Wahl mindestens zwei Wochen vorher schriftlich zu verständigen. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit der Versammlung gelten § 17 Abs. 5 Satz 2 und 3 entsprechend.
- (3) Der Gemeindebrandinspektor, seine Stellvertreter, die Wehrführer, deren Stellvertreter, der Vertreter der Alters- und Ehrenabteilung für den Feuerwehrausschuss, der Gemeindejugendfeuerwehrwart, die Jugendfeuerwehrwarte, der Gemeindekinderfeuerwehrwart und die Leiter der Kindergruppen werden einzeln nach Stimmenmehrheit gewählt; § 55 Abs. 5 HGO gilt entsprechend.

Die Wahl der übrigen zu wählenden Mitglieder des Feuerwehrausschusses wird als Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenhäufung durchgeführt. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie sonstige Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen sind. In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

- (4) Gewählt wird schriftlich und geheim. Bei den Einzelwahlen (Abs. 3 Satz 1) kann durch Handzeichen gewählt werden, sofern sich aus den Reihen der Wahlberechtigten kein Widerspruch erhebt.
- (5) Über sämtliche Wahlen ist eine Niederschrift anzufertigen. § 17 Abs. 6 Satz 2 und 3 gelten entsprechend. Die Niederschriften über die Wahl des Gemeindebrandinspektors sowie von dessen Stellvertretern und der Wahlen der Wehrführer und deren Stellvertretern sind innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister zur Vorlage an den Gemeindevorstand zu übergeben.

§ 20 Feuerwehrvereinigung

- (1) Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren können sich zu privatrechtlichen Vereinen oder Verbänden zusammenschließen. Die Gemeinde wird Vereinigungen der Feuerwehrangehörigen auf Gemeindeebene fördern und im Rahmen ihrer Möglichkeiten finanziell unterstützen.
- (2) Eine Kernaufgabe von Feuerwehrvereinigungen ist die Mitwirkung in der Mitgliedergewinnung der Einsatzabteilung. Die Gewinnung ehrenamtlicher Mitglieder zum Erhalt der Einsatzstärke ist eine zentrale Aufgabe, die von der Gemeinde maßgeblich unterstützt wird.

§ 21 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt nach Vollendung ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 21.02.2015 außer Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Lützelbach, den 04.04.2023
Gez. Uwe Olt, Bürgermeister

(Siegel)